

<b>Stadt- recht</b>	<b>Satzung der Stadt Crimmitschau zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat Crimmitschau (Fraktionsfinanzierungssatzung)</b>	<b>1.7</b>
-------------------------	--	------------

vom 13.12.2024

(veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Crimmitschau Sonderausgabe Nr. 55 vom 19.12.2024)

*Um die Lesbarkeit der Satzung zu erhöhen, wird für Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form gebraucht. Die Satzung bezieht sich jedoch auf alle Geschlechter gleichermaßen.*

Aufgrund von § 4 Absatz 1 und § 35a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Fraktionsfinanzierung in Gemeinden und Landkreisen (SächsFraktfinVO) vom 27. März 2023 (SächsGVBl. S. 110) hat der Stadtrat der Stadt Crimmitschau am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Fraktionen**

(1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese mindestens zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Oberbürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

### **§ 2 Ende der Rechtsstellung**

Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt

1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen nach § 1 Abs.1,
2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder
3. mit der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates.

### **§ 3 Unterstützung der Fraktionen**

(1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten nach § 4 und durch Bereitstellung von Geldleistungen nach § 5 gewährt.

(2) Für die Verwendung von Geldleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(3) Die Geldleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:

- a) die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,

<b>1.7</b>	<b>Satzung der Stadt Crimmitschau zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat Crimmitschau (Fraktionsfinanzierungssatzung)</b>	<b>Stadt-recht</b>
------------	--	--------------------

- b) die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation,
- c) die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien,
- d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 SächsGemO,
- e) Fortbildungsmaßnahmen, dazu zählen auch Beiträge an die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern geförderten kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen,
- f) die Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten,
- g) sonstige für die Arbeit der Fraktionen erforderliche Sachaufwendungen,
- h) eine der Größe der Fraktion angemessene erhöhte Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitzenden für Zwecke der Fraktionsgeschäftsführung.

#### **§ 4 Bereitstellung von Räumlichkeiten**

(1) Für die Durchführung von Fraktionssitzungen, die Arbeitskreissitzungen der Fraktionen und die sonstige Fraktionsarbeit werden von der Verwaltung Räume kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die konkrete Inanspruchnahme richtet sich nach dem Belegungskalender, der von der Verwaltung der Stadt Crimmitschau geführt wird. Anmeldungen zur Inanspruchnahme sind von den Fraktionen in der Regel mindestens monatlich im Voraus vorzunehmen.

(2) Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

#### **§ 5 Geldleistungen**

(1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs Geldleistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Crimmitschau dargestellt werden

(2) Die Geldleistung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 900,00 EUR jährlich (75,00 EUR monatlich) für jede Fraktion und einem Betrag von 180,00 EUR jährlich (15,00 EUR monatlich) pro Fraktionsmitglied. Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam. Die Mittel werden monatlich unbar durch die Stadtverwaltung an die Fraktionen zum 1. des laufenden Kalendermonats ausgezahlt.

(3) Bei Veränderungen der Fraktionslandschaft, die zu erheblichen Veränderungen des Gesamtfinanzeinsatzes führen, muss die Höhe der Leistungen nach Abs. 2 angepasst werden.

(4) Eine Fraktion erhält Geldleistungen nach Abs. 1 für jeden Monat, in dem sie die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates und letztmals in dem Monat, in dem sich der nächste neu gewählte Stadtrat konstituiert. Ändert sich im Verlauf der Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Geldleistungen in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt.

(5) Die Fraktionen sind berechtigt, die in einem Haushaltsjahr nicht verausgabten Geldleistungen in das auf das jeweilige Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr zu übertragen. Im Laufe der Wahlperiode nicht verausgabte Geldleistungen sind spätestens drei Monate nach der Konstituierung des neuen Stadtrates zurückzuzahlen.

#### **§ 6 Unzulässige Verwendung**

Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen insbesondere nicht verwendet werden für:

- Finanzierung von Parteien und Wählervereinigungen,
- Finanzierung von Wahlwerbung und Wahlkämpfen,
- Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen in Crimmitschau,
- Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden (beispielsweise für kleinere Geschenke),
- Aufwandsentschädigung der Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen,

<b>Stadt- recht</b>	<b>Satzung der Stadt Crimmitschau zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat Crimmitschau (Fraktionsfinanzierungssatzung)</b>	<b>1.7</b>
-------------------------	--	------------

- Ersatz für Aufwendungen, die einzelnen Stadträten bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind,
- Bewirtung von Fraktionsmitgliedern,
- Teilnahme an Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
- Teilnahme an Parteitagen oder Parteikongressen,
- Teilnahme an Kongressen, Vorträgen, Seminaren von Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben,
- Durchführung von Bildungsreisen der Fraktion, Spenden (z. B. an Altenheime, Vereine etc.)
- gesellige Veranstaltungen.

### **§ 7 Buchführung und Bestandsverzeichnis**

(1) Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 5 SächsGemO ist über die Verwendung der Geldleistungen ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

(2) Die Fraktionen haben Bestandsverzeichnisse in einfacher Form zu führen, aus denen Art und Menge sowie Lage oder Standort der aus Geldleistungen beschafften Gegenstände im Wert von mehr als 410,00 EUR ersichtlich sein müssen. Diese Gegenstände sind grundsätzlich anhand von Kennzeichnungen zu inventarisieren, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen.

(3) Die Geldleistungen der Fraktionen werden durch die Fraktionen selbst verwaltet (Selbstbewirtschaftung). Die Fraktionen sollen zur Bewirtschaftung ein separates Bankkonto einrichten. Das Bankkonto ist ausschließlich für Zwecke der Abrechnung und Verwendung dieser Mittel zu nutzen. Kontoinhaber ist die Stadt Crimmitschau. Verfügungsberechtigte sind die Fraktionen. Der Stadtverwaltung ist der Kontovertrag mit Nachweis der Vertretungsberechtigten vorzulegen. Das Fraktionsbankkonto wird grundsätzlich als Guthabenkonto geführt. Anfallende Kontoführungsgebühren werden aus den Geldleistungen der Fraktionen finanziert. Die Bestände der Konten zum 31.12. eines jeden Jahres sind mit entsprechenden Kontoauszügen zum 1. Werktag des Folgejahres der Stadtverwaltung unaufgefordert zu übermitteln.

(4) Näheres regeln die Kassenordnungen der Fraktionen.

### **§ 8 Rechnungslegung der Fraktionen**

(1) Die Fraktionen haben über ihre Einzahlungen und Auszahlungen nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Rechnung zu legen. Über die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Mittel ist jährlich ein Nachweis in einfacher Form entsprechend der Anlage zu dieser Satzung zu führen. Der Nachweis ist unter Beifügung aller Kontoauszüge, Originalbelege sowie der vollständigen Inventarliste bis spätestens 01.03. des Folgejahres an den Oberbürgermeister zu übergeben.

(2) Mit der Rechnung bestätigt der Fraktionsvorsitzende, dass die Fraktionsmittel ordnungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind. Die Rechnung ist vom Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Sollte der Nachweis sowie die Erklärung nicht fristgemäß eingehen, wird die Zahlung der Fraktionsmittel bis zur Vorlage des Nachweises mit sofortiger Wirkung eingestellt.

(3) Im Falle des Entfalls der Rechtstellung von Fraktionen nach § 2 ist die zeitanteilige Rechnung für die abgelaufene Wahlperiode spätestens zwei Monate nach dem Entfall der Rechtstellung vorzulegen.

(4) Die der Abrechnung zu Grunde liegenden Belege, insbesondere Kontoauszüge, Originalrechnung und Quittungen, sind zehn Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt am 1. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Im Falle der Auflösung der Fraktion sind die Belege an die Stadtverwaltung herauszugeben.

(5) Die den Fraktionen zur Verfügung gestellten Mittel können zurückgefordert werden, insoweit sie zweckwidrig verwendet wurden.

<b>1.7</b>	<b>Satzung der Stadt Crimmitschau zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat Crimmitschau (Fraktionsfinanzierungssatzung)</b>	<b>Stadt- recht</b>
------------	--	-------------------------

### **§ 9 Rechnungsprüfung**

Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Sachleistungen und Geldleistungen unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung. Im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen der Prüfer von den Fraktionen Einsicht in die Belege über die Mittelverwendung zu gewähren.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

<b>Stadt- recht</b>	<b>Satzung der Stadt Crimmitschau zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat Crimmitschau (Fraktionsfinanzierungssatzung)</b>	<b>1.7</b>
-------------------------	--	------------

Anlage zur „Satzung der Stadt Crimmitschau zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat Crimmitschau“ (Fraktionsfinanzierungssatzung)

**Verwendungsnachweis der Fraktionsentschädigung für die Fraktion .....**

**für den Zeitraum: von ..... bis .....**

<b>Einnahmen</b>	<b>Betrag in EUR</b>
Zuweisungen aus städtischem Haushalt	
Übertragene Mittel aus dem letzten Haushaltjahr	
<b>Summe Einnahmen</b>	

<b>Ausgaben</b>	<b>Betrag in EUR</b>
Raumkosten	
Telefon/Internet	
Weiterbildung/Dienstreisen	
Beratungskosten/Dienstleistungen	
Miete/Leasing für bewegliche Wirtschaftsgüter	
Beiträge und Versicherungen	
EDV-Kosten einschließlich Wartung/Reparatur	
Kontoführungsgebühren	
Bürobedarf/Porto/Fachliteratur	
Öffentlichkeitsarbeit	
Sonstiges (ist zu benennen)	
<b>Summe Ausgaben</b>	

<b>Saldo</b>	
--------------	--

<p><b>nicht verwendete Mittel:</b></p> <p>Mittel in Höhe von ..... EUR sollen ins Folgejahr übertragen werden.</p> <p>Mittel in Höhe von ..... EUR wurden an die Stadtverwaltung Crimmitschau zurückgegeben.</p>
--

**Die ordnungsgemäße Belegung der Ausgaben und die bestimmungsmäßige Verwendung der Fraktionsmittel sowie die Aufbewahrung der Bücher und Belege gemäß § 34 Abs. 1 SächsKomKBVO wird bestätigt.**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Fraktionsvorsitzende/r